



Primarschule  
**Regensdorf**

Systematische Rechtssammlung

Titel: Verordnung über die  
Schulzahnpflege

Gültig per: 01.08.2002

## Schulzahnärztliche Untersuchung

### Verordnung über die Schulzahnpflege der Primarschule Regensdorf

Eine gute und regelmässig kontrollierte Zahnpflege unserer Kindergärtler sowie Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Klassen liegt im Interesse aller.

#### A. Allgemeines

Die Primarschule Regensdorf organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung
- Abrechnung mit den Zahnärzten
- Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach der Untersuchung.

#### B. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, wird im Kindergarten und in der Primarstufe mehrmals jährlich Anleitung zum richtigen Zähneputzen gegeben. Die Zahnprophylaxe-Instruktorin besucht die Kindergärtler sowie alle Schülerinnen und Schüler bis und mit der 6. Klasse unentgeltlich in den Kindergartenräumen oder in den Schulzimmern.

Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne der betreuten Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Zahnprophylaxe-Instruktorin angeordnet werden.

#### C. Zahnärztliche Untersuchung

1. Die Primarschule Regensdorf übernimmt die Kosten für die obligatorische jährliche Untersuchung. Über die ganze Primarschulzeit hat jedes Kind Anrecht auf maximal 1 x zwei Bissflügel-Röntgenbilder zum Preis von Fr. 38.40 (zusätzlich zu den Fr. 65.--). Diese Kosten übernimmt die Schule. Sollten weitere Röntgenaufnahmen während der Primarschulzeit erforderlich sein, gehen diese zu Lasten der Eltern.
2. Die Primarschule Regensdorf stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr einen Gutschein für die Untersuchung zu. Der Zahnarzt ist frei wählbar. Der Ablauf des Gutscheines wird jeweils auf Ende Februar des laufenden Schuljahres befristet.
3. Für die Untersuchung vereinbaren die Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende Oktober einen Termin bei einem Zahnarzt nach freier Wahl.
4. Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheines und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig. Die Schulverwaltung kann bei nicht Einlösung des Gutscheines die Erziehungsberechtigten an die Untersuchung erinnern.

#### D. Abrechnung mit den Zahnärzten

Die Rechnung für die Untersuchung sendet der Zahnarzt direkt an die Schulverwaltung der Primarschule Regensdorf.

### **E. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach der Untersuchung**

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt diese zum Privattarif der von den Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis, ausser in folgenden Spezialfällen:

- Sozialbezüger
- Erhalt von Beiträgen an die Krankenkassenprämie durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich.

Trifft das eine oder andere zu, bestehen folgende Einschränkungen für die Behandlungsplanung:

1. Der gewählte Zahnarzt ist vor Behandlungsbeginn zu informieren.
2. Die Erziehungsberechtigten verlangen einen Kostenvoranschlag zum UVG–Tarif und reichen diesen mit Gesuch für Behandlungsbeiträge an das Sozialamt der Gemeinde Regensdorf, Watterstr. 114, 8105 Regensdorf, ein.
3. Erhalten Eltern oder Besorger Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämie, kann an die Primarschule Regensdorf ein Gesuch auf prozentuale Beteiligung der Schule gestellt werden.

Für kieferorthopädische Behandlungen übernehmen die meisten Krankenkassen einen Teil der Kosten (ohne Zahnversicherung). Vor der Behandlung sollte Kontakt zur Krankenkasse aufgenommen werden.

Verordnung über die Schulzahnpflege der Primarschulpflege vom 01. Juli 2002

Inkraftsetzung per 16. August 2002

Anpassungen 31. Juli 2003, 31. Juli 2005